

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Schmölln und in der Gemeinde Dobitschen

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und § 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Schmölln als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Schmölln einschließlich aller Ortsteile und für das Gebiet der Gemeinde Dobitschen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, welches der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dient und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Das in Brand setzen von Stoffen in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe und Feuerschalen bis 120 cm Durchmesser) sind keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielgeräte, Anlagen zur Verkehrserziehung, Denkmäler, Einfriedungen, Bauzäune, Tore, Türme, Aussichtsplattformen, Bänke, Verteilerschränke, Schilder, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
 - b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Entwässerungseinrichtungen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der vorstehenden Absätze als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
- a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten, insbesondere unter Einsatz von Minderjährigen oder Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - b) das Verrichten der Notdurft,
 - c) das Umstellen von Stadt- oder Gemeindemobiliar (z.B. Bänke),
 - d) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB)¹ das Zelten oder Übernachten, insbesondere auf Bänken und Stühlen.
- (2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen (insbesondere Grün- und Erholungsanlagen und in diesen befindliche Parkwege) mit Kraftfahrzeugen aller Art (mit Ausnahme des Rettungsdienstes und der Feuerwehr) zu befahren oder

¹ Im Außenbereich teilweise verboten (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG im Wald und in Naturschutzgebieten)

diese dort abzustellen, soweit es für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht für Fahrräder (ohne Motorantrieb), Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§ 5

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden, zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehältnisse auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Menge von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.
- (4) Sperrmüll ist am Tag der Abholung gefahrlos und grundsätzlich außerhalb der Straßenfahrbahn abzustellen. Durch die Abstellung ist zu sichern, dass Schachtdeckel, Abdeckungen, Versorgungsleitungen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das Bereitstellen von Sperrmüll hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht über das erforderliche Maß hinaus behindert wird, insbesondere ist eine ausreichende Gehwegbreite freizuhalten. Es ist verboten, Teile der Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllbeseitigung zum Abholen bereitgestellt sind, zu entnehmen oder zu verstreuen.
- (5) Altglasbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 7

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßenentwässerung geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn Sie durch die Stadtverwaltung Schmölln dafür freigegeben worden sind.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.
- (2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Schmölln zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Briefkästen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren, Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten von außen gut sichtbar mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 13 Tierhaltung, Hunde

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten oder geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Durch Kot oder Erbrochenem von Haustieren (z.B. Hunde, Pferde, Schafe, Kühe, Gänse, Enten) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage an einer reißfesten Leine zu führen. Bei Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Volksfesten, Sport- und Kulturveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht auf den im Stadtgebiet besonders gekennzeichneten Hundewiesen.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, wenn durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

- (2) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen Grünflächen, Bäume und Anpflanzungen zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken.

§ 16 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen betreten werden, sofern der Spielplatz nicht für andere Altersgruppen ausgewiesen ist.
- (2) Der Aufenthalt auf und an den Kinderspielplätzen ist von April bis September von 08.00 bis 21.00 Uhr und von Oktober bis März von 08.00 bis 19.00 Uhr erlaubt.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten:
- a) alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Betäubungsmittel zu konsumieren,
 - b) gefährliche Gegenstände aller Art (z.B. Flaschen, Metallteile oder Dosen) mitzuführen, zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
 - d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit Ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenstühle.

§ 17 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und Anschläge
- a) von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für die Dauer des Wahlkampfes (ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen) oder
 - b) zur Vorbereitung von Volksbegehren oder Volksentscheiden
- müssen mindestens eine Woche vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 18 Offene Feuer im Freien, Grillfeuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager-, Oster- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten auf öffentlichen Grillplätzen.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19 Ausnahmegenehmigung

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Ordnungsbüroengesetz (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwasser, Flüssigkeiten oder Baustoffe in die Entwässerungseinrichtungen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;
 5. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
 6. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Stadtmobiliar (z.B. Bänke) umstellt;
 7. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) zeltet oder übernachtet;

8. § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese abstellt, soweit es für Pflege und Unterhaltung der Anlagen nicht erforderlich ist;
9. § 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen beschmutzt, das hierin befindliche Wasser verunreinigt oder feste Gegenstände oder Flüssigkeiten einbringt, darin badet, sich wäscht oder sein Tier darin baden lässt;
10. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
11. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter und Wertstoffcontainer durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
12. § 6 Abs. 3 Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
13. § 6 Abs. 4 Sperrmüll abstellt, zum Abholen bereitgestellte Gegenstände durchsucht, entnimmt oder verstreut;
14. § 6 Abs. 5 gegen die festgelegten Zeiten verstößt;
15. § 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frost auf öffentliche Straßen oder auf Wege, Plätze oder Einrichtungen in öffentliche Anlagen schüttet;
16. § 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
17. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
18. § 10 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
19. § 10 Abs. 2 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
20. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
21. § 12 als Wohnungs- bzw. Hauseigentümer keinen für Dritte frei, erreichbaren Briefkasten an seinem Gebäude oder Grundstück anbringt oder als Wohnungsinhaber den Briefkasten nicht von außen gut sichtbar mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen beschriftet;
22. § 13 Abs. 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
23. § 13 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder baden lässt, nicht verhütet, dass ihr Tier andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
24. § 13 Abs. 4 seinen Hund bei Anleinplicht nicht an der entsprechenden Leine führt;
25. § 13 Abs. 5 herrenlose oder fremde Katzen füttert;
26. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
27. § 15 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
28. § 15 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen Grünflächen, Bäume und Anpflanzungen beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt;
29. § 16 Abs. 1 Kinderspielplätze entgegen der Altersbeschränkung benutzt oder sich, ohne Aufsichtsperson zu sein, dort aufhält;
30. § 16 Abs. 2 über die Nutzungszeit hinaus benutzt;
31. § 16 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Tabakwaren konsumiert, gefährliche Gegenstände mitführt, zerschlägt oder wegwirft, Tiere mitführt oder frei laufen lässt, Motorfahrzeuge oder Fahrräder abstellt oder mit Ihnen fährt;
32. § 17 Abs. 1 Plakate oder Anschläge aufstellt oder anbringt, ohne diese schriftlich angezeigt oder rechtzeitig angezeigt zu haben oder diese nicht rechtzeitig entfernt;
33. § 17 Abs. 2 Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt oder Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
34. § 18 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
35. § 18 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen grillt;
36. § 18 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen die Feuerstelle ablöscht,

37. entgegen § 18 Abs. 5 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Verordnung können gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Schmölln (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 21
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt zehn Jahre.

**§ 22
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmölln vom 18.09.2018, außer Kraft.

Stadt Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

